

vollstreckbare Ausfertigung

Geschäftsnummer:
4 O 111/12



Auf der Geschäftsstelle
eingegangen am: 30.04.12
Anstelle der Verkündung
zugestellt an
Kläg. Vertr. am: 03.05.12
Bekl. am: 03.05.12

Bäuerle, JFA
als Urkundsbeamtin
der Gesch.

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Ulm ohne mündliche Verhandlung am
27. April 2012 durch

Richterin am Landgericht Jenckel
als Einzelrichterin

für **Recht** erkannt:



Vert.	Frist not.	KR/ KA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN		Kenn- niss.
SB	10. MAI 2012		Rück- spr.
Rück- spr.	HÄGELE RECHTSANWÄLTE		Zah- lung
zda			Stel- lungsn.

Landgericht Ulm

4. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Versäumnis-Urteil gem. § 331 III ZPO

Das Urteil ist rechtskräftig.
Ulm, den 27. Juni 2012
als Urkundsbeamtin der Gesch.-Stelle
Jenckel
Bäuerle
Justizfachangestellte

Vert.	Frist not.	KR/ KA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN		Kenn- niss.
SB	29. JUNI 2012		Rück- spr.
Rück- spr.	HÄGELE RECHTSANWÄLTE		Zah- lung
zda			Stel- lungsn.

- Klägerin -

Im Rechtsstreit

Steuerberaterkanzlei

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hägele u. Koll., Friedrichstr. 16, 74564 Crailsheim (36/12 HÄ)

gegen

- Beklagte -

wegen negativer Feststellungsklage

1. Die Beklagte wird verurteilt, es ab sofort und für die Zukunft zu unterlassen, dem Kläger sogenannte Eintragungsangebote zur angeblichen Erfassung gewerblicher Einträge zukommen zu lassen, insbesondere sofern diese so gestaltet sind, dass als Eintragungsinformationen korrigiert werden sollen. Zudem wird die Beklagte verurteilt, es zu unterlassen, dem Geschädigten Werbematerial zuzusenden oder in sonstiger Art und Weise Kontakt zum Beklagten aufzunehmen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Kosten der Inanspruchnahme von RA Jürgen Hägele, Crailsheim freizustellen in Höhe von € 527,-.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen den vorstehenden Unterlassungsanspruch wird ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250.000,- € angedroht ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Jenckel
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

und d. Klägerin z. Hd. d. Prozessbevollmächtigten RAe Hägele u. Koll. zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Ausf. wurde der Beklagten am 03.05.12 zugestellt.
Ulm, 8. Mai 2012



Jenckel
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts